

Haftung des Nachbarn für Steinschlag

Liebe Leserinnen und Leser!

Gerade im alpinen Raum ist es nicht ungewöhnlich, dass es zu Einwirkungen von einem Grundstück auf ein anderes durch Steinschlag kommt. In einer jüngst ergangenen Entscheidung hatte sich der Oberste Gerichtshof mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Nachbar für Schäden einzustehen hat, die durch einen von seinem Grundstück, in diesem Fall einer Felswand, ausgehenden auf einem Nachbargrundstück entstehen.

Das Haus des Geschädigten befand sich unterhalb einer 15 m hohen Felswand, die zu einem Waldstück des Beklagten gehört. Aufgrund von Verwitterungen war die Felswand aufgelockert, was im Zusammenhang mit dem Bewuchs der Felswand dazu führte, dass das Steinschlagrisiko erhöht wurde. Das unter der Felswand gelegene Haus des Klägers wurde durch abfallende Gesteinsbrocken beschädigt. Der Kläger begehrte die entsprechenden Sanierungskosten vom Beklagten.

Der Oberste Gerichtshof führte aus, dass es sich bei Verwitterungen einer Felswand und der damit verbundenen Steinschlaggefahr um einen rein natürlichen Vorgang handle, aus welchem keine nachbarrechtlichen Ansprüche abzuleiten seien.

Eine Haftung des Nachbarn komme nur bei künstlich geschaffenen Gefahren in Betracht.

Hätte also der Nachbar das in der Natur ohnehin bestehende Risiko durch eine gefährliche Nutzungsart erhöht - dies etwa durch Kahlschlag eines Schutzwaldes - hätte er für allfällige Schäden einzustehen. Nachdem dies im gegenständlichen Fall nicht der Fall war, besteht keine Haftung.

Ihr

Richard Salzburger